

# Statuenanträge

## aoJV 08.02.2025

### **Antrag 1 – Art. 1 Wesen Abs. 2:**

Streichung von Abs. 2, da Inhalt schon in Art. 5 Sektionen

Abs. 2

Die JUSO Kanton Schwyz ist die Dachorganisation der Sektionen der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Schwyz.

### **Art. 5 Sektionen**

Sämtliche Sektionen der JUSO Schweiz im Kanton Schwyz sind Sektionen der JUSO Kanton Schwyz, sämtliche Sektionen der JUSO Kanton Schwyz müssen Sektionen der JUSO Schweiz sein. Als Sektion wird anerkannt, wer mindestens drei Mitglieder aufweist.

### **Antrag 2 – Art. 4 Mitgliedschaft, Abs. 2:**

Änderung von «Mitgliederbeitrag» zu «die Höhe des Mitgliederbeitrag»

Abs. 2

Der Mitgliederbeitrag wird von der JUSO Schweiz festgelegt

### **Antrag 3 – Art. 4 Mitgliedschaft, Abs. 4:**

Änderung zu «Austritt und Erlöschung der Mitgliedschaft sind gemäss Art. 4 Abs 6/7 in den Statuen der JUSO Schweiz geregelt.»

Abs. 4

Austritt und Erlöschung Mitgliedschaft geregelt gemäss Art. 4 Abs 6/7 in den Statuen der JUSO CH.

### **Antrag 4 – Art. 6 Organe, *neuer Absatz*:**

Einführung neuer Absatz (Abs. 5):

«Ein\*e Anwesende\*r Stimmberechtigte\*r kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.»

Zugunsten von Streichung von Art. 7 Abs. 8 und Art. 8. Abs. 4.

**Antrag 5 – Art. 7, Jahresversammlung Abs. 8:**

Streichung von Abs. 8

Abs. 8

Ein\*e Anwesende\*r Stimmberechtigte\*r kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

**Antrag 6- Art. 8, Mitgliederversammlung Abs. 4:**

Streichung von Abs. 4

Abs. 4

Ein\*e Anwesende\*r Stimmberechtigte\*r kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

**Antrag 7 - Art. 7 Jahresversammlung, Abs. 1:**

Ergänzung von “Die ausserordentliche JV (aoJV) hat dieselben Aufgaben wie die Jahresversammlung, mit Ausnahme der Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung”.

Abs. 1

Oberstes Organ der JUSO Kanton Schwyz ist die JV, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder ausserordentlich auf Antrag der JV, MV, des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder, zusammentritt. Die JV setzt sich aus den Mitgliedern der JUSO Kanton Schwyz zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der JV.

**Antrag 8 – Art. 7 Jahresversammlung, Abs. 1:**

Streichung von « Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der JV» zugunsten von Erstellung neuen Absatz (Abs. 3)

Abs. 1

Oberstes Organ der JUSO Kanton Schwyz ist die JV, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder ausserordentlich auf Antrag der JV, MV, des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder, zusammentritt. Die JV setzt sich aus den Mitgliedern der JUSO Kanton Schwyz zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der JV.

## **Antrag 9 - Art. 7 Jahresversammlung, Abs. 2**

Neue Ziffer (d) «Änderung der Statuten»

Abs. 2

Aufgaben der JV sind

- a) Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme des Jahresrechnung und des Budgets Änderungen der Statuten
- d) Wahl respektive Wiederwahl des Vorstandes der JUSO Kanton Schwyz
- e) Wahl respektive Wiederwahl der Revisor\*innen der JUSO Kanton Schwyz
- f) Aufnahme neuer Sektionen

## **Antrag 10 – Art. 8, Mitgliederversammlung Abs. 1**

Änderung zu Anzahl MV pro Jahr, von auf “ Sie tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlich mindestens 4-mal jährlich zusammen. «

Abs. 1

Die MV setzt sich aus Mitgliedern der JUSO Kanton Schwyz zusammen. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlich mindestens alle 3 Monate zusammen. Mindestens 5 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen MV verlangen.

## **Antrag 11 – Art. 8, Mitgliederversammlung Abs. 3**

Streichung von Abs. 3 da bereits in Art. 6, Abs. 4 geregelt.

Abs. 3

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JUSO Kanton Schwyz, es gilt das einfache Mehr.

Abs. 4

Alle Mitglieder eines Organs sind an allen Sitzungen desselben uneingeschränkt stimmberechtigt. Wo nicht anders geregelt, gilt das einfache Mehr.

## **Antrag 12 – Art. 10 Präsidium, Abs. 1**

Änderung zu «Das Präsidium besteht aus ein\*r Präsident\*in oder aus zwei Co-Präsident\*innen und aus maximal 2 Vizepräsident\*innen»

Abs. 1

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und maximal zwei Vizepräsident\*\*innen oder aus zwei Co-Präsident\*innen.